



VERFÜGUNG

vom 12. Juli 2013

Dietikon. Quartierplan Mühlehalden (QP Nr. 54)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG) und Freigabe zur öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat Dietikon setzte den Quartierplan Mühlehalden (QP Nr. 54) am 19. April 2010 fest. Die gegen diese Festsetzung erhobenen Rekurse wurden mit Entscheiden der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 25. November 2010 (BRKE I Nrn. 0249 – 0258 / 2010) teils abgewiesen oder als gegenstandslos geworden abgeschrieben; teils wurde auf den Rekurs nicht eingetreten und in einem Fall (G.-Nr. R1L.2010.00046) wurde der Rekurs teilweise gutgeheissen. Der Festsetzungsbeschluss des Stadtrates wurde in teilweiser Gutheissung dieses Rekurses in Bezug auf die verkehrsmässige Erschliessung durch den nördlichen Abschnitt der Mühlehaldenstrasse aufgehoben und an die Vorinstanz zur Vornahme der entsprechenden Korrekturen zurückgewiesen. Die Stadt Dietikon reichte daraufhin Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Mit Verfügung vom 25. Januar 2011 lud das Verwaltungsgericht die Baudirektion bzw. den Regierungsrat ein, den Genehmigungsentscheid zu treffen. Dieser erfolgte mit Regierungsratsbeschluss vom 2. November 2011 (RRB Nr. 1307/2011) mit einer teilweisen Nichtgenehmigung. Die Festlegungen in Bezug auf die verkehrsmässige Erschliessung durch den nördlichen Abschnitt der Mühlehaldenstrasse wurden nicht genehmigt (Disp. II) und der Stadtrat Dietikon wurde eingeladen, die Quartierplanakten im Sinne des Entscheides der Baurekurskommission I zu überarbeiten (Disp. III). Das Verwaltungsgericht hiess mit Urteil vom 10. Mai 2012 (VB.2011.00052, VB.2011.00782) die Beschwerde gut und hob die Teile des Entscheides der Baurekurskommission I vom 25. November 2010 sowie des RRB Nr. 1307/2011 vom 2. November 2011 auf, worin die Stadt Dietikon angewiesen wurde, den Quartierplan in Bezug auf die verkehrsmässige Erschliessung durch den nördlichen Abschnitt der Mühlehaldenstrasse zu überarbeiten.

Mit Entscheid vom 24. August 2012 schrieb das Baurekursgericht den Rekurs im noch verbleibenden, zurückgewiesenen Verfahren als infolge Rückzug erledigt ab. Die Kanzlei des Baurekursgerichts des Kantons Zürich bestätigte am 5. Oktober 2012 die Rechtskraft dieses Entscheids.

Gegenstand der vorliegenden Genehmigung sind demnach nur noch die Festlegungen in Bezug auf die verkehrsmässige Erschliessung betreffend den nördlich der vorgesehenen Unterbrechung befindlichen Abschnitt der Mühlehaldenstrasse. Im Technischen Bericht (Kap. 3.1.2) sind Verbesserungsmassnahmen für den Fussgängerschutz vorgeschlagen. Die zuständige Behörde beabsichtigt, die genaue Strassenraumgestaltung im Rahmen des Strassensanierungsprojektes zu planen und festzulegen.

In der Gesamtbeurteilung aller nun vorliegenden Fakten sowie aufgrund der Interessensabwägung kommt die Baudirektion zum Schluss, dass die noch ausstehende Genehmigung erteilt werden kann. Die Quartierplan-Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht nichts mehr entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Stadtrat Dietikon mit Beschluss vom 19. April 2010 festgesetzten und mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1307 vom 2. November 2011 noch nicht genehmigten Festlegungen betreffend den Quartierplan Mühlehalden (QP Nr. 54) werden gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die Quartierplangenehmigung (RRB Nr. 1307 vom 2. November 2011 und Dispositiv I dieser Verfügung) gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Für die Genehmigung des Quartierplans werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Stadt Dietikon, Stadtplanungsamt, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE	Fr. 3'136.00	106 528 / 83100.40.200
Staatsgebühr AWEL/PG	Fr. 256.00	105 323 / 83100.41.273
<hr/>		
Total	Fr. 3'392.00	

- IV. Gegen Dispositiv III dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die Nachführung der revidierten Baulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- VI. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sechs Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), an das Amt für Verkehr/ Baupolizei und Beitragswesen sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Amt für Verkehr/Stab/Planverwaltung und an das Amt für Raumentwicklung.

Zürich, den 12. Juli 2013
130768/KIS/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

M. Steiner